

II-423 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-50.004/88-2/82

1010 Wien, den 7. September 1982

Stubenring 1.

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

Klappe

Durchwahl

2039 /AB

1982 -09- 09

zu 2020 /J

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten PROBST
und Genossen an den Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend
verstärkte Heranziehung der freiberuf-
lichen Physiotherapeuten für die Heim-
behandlung (Nr. 2020/J)

Ich beehre mich, die gegenständliche Anfrage wie folgt zu beantworten:

Bei den Assistenten für physikalische Medizin handelt es sich um medizinische Fachkräfte, die auf Grund einer umfassenden und intensiven Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz bestens qualifiziert und berechtigt sind, ihre Tätigkeit auch freiberuflich auszuüben; aus diesem Grund ist auch im § 135 Abs. 1 ASVG eine physiotherapeutische Behandlung durch diese Kräfte der ärztlichen Hilfe gleichgestellt.

Das Vorhandensein zufriedenstellender Honorarregelungen stellt zweifellos eine wesentliche Voraussetzung dafür dar, daß diese hochqualifizierten Kräfte im Interesse einer optimalen medizinischen Versorgung der Patienten auch tatsächlich freiberuflich tätig werden können.

Bezüglich der in der Präambel der Anfrage erwähnten Vertragsverhandlungen des Verbandes der diplomierten Assistenten mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger darf ich zunächst auf die Beantwortung der analogen Anfrage Nr. 2019/J durch den ressortzuständigen Bundesminister

- 2 -

für soziale Verwaltung vom 13. August 1982 verweisen.

In diesem Zusammenhang möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß ich als Gesundheitsminister, ebenso wie bereits mein Amtsvorgänger Dr. SALCHER, gegenüber dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wiederholt auf die Bedeutung des Einsatzes freiberuflich tätiger Assistenten für physikalische Medizin und die Notwendigkeit entsprechender Honorarvereinbarungen hingewiesen haben.

Wie mir der Hauptverband in seiner letzten Stellungnahme für diesen Themenkreis mitgeteilt hat - diese Stellungnahme wurde bereits im vollen Wortlaut in der erwähnten Anfragebeantwortung des Bundesministers für soziale Verwaltung wiedergegeben -, wurde den Krankenversicherungsträgern mit Rundbriefen vom 1. Feber 1982 bzw. vom 15. Feber 1982 empfohlen, sich beim Abschluß von Einzelverträgen an den einvernehmlich entworfenen Vertrag zu halten und die entsprechenden Tarifvorschläge zu berücksichtigen.

Ich darf nunmehr der Erwartung Ausdruck verleihen, daß in Zukunft in vermehrtem Maße solche Einzelverträge abgeschlossen werden und damit auch noch nicht niedergelassenen Assistenten ein Anreiz zur Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit im Sinne einer optimalen medizinischen Versorgung der Patienten geboten wird.

Der Bundesminister:

